

ANSTELLUNGSVERTRAG FÜR DARSTELLER

Zwischen dem Produzenten _____ (Name),

(Adresse)

einerseits

und

_____ (Name des Darstellers)

mit dem ständigen Wohnsitz:

_____ (vollst. Adresse)

vertreten durch: _____ (falls vorhanden
Name der Agentur/des Agenten)

andererseits – nachfolgend „der Filmschaffende“ genannt - wird folgende Vereinbarung getroffen:

1.) Der Filmschaffende steht dem Produzenten als Darsteller der/des
_____ (Name) in der Film- Fernseh- oder Videoprodukti-
on mit dem Arbeitstitel: _____,
Regie: _____ (Name) – nachfolgend Produkti-
on genannt - zur Verfügung.

2.) Die Vertragszeit beginnt am _____ und endet voraussichtlich am _____

3.) Es wird eine Bruttovergütung in Höhe von € _____ (in Worten:
_____).
als Pauschale für die in Ziffer 2 festgelegte Vertragszeit vereinbart.

Bankverbindung: **BLZ:**
Konto-Nummer:

5.) Der Filmschaffende erklärt, dass er steuerrechtlich Inländer/Ausländer ist. Der Filmschaffende erklärt, dass er die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Falls der Filmschaffende eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt, ist die Erteilung einer Arbeitserlaubnis durch die dafür zuständigen behördlichen Stellen Bedingung für die Wirksamkeit dieses Vertrages.

6.) Der Produzent und _____ (Name des Darstellers) ga-
rantieren gegenseitige absolute Vertraulichkeit über die Details dieses
Vertrages, insbesondere über die im Bereich der Honorare/Rückstellungen
getroffenen Regelungen.

7.) Der Filmschaffende ist damit einverstanden, dass der Produzent die
Produktion als Ganzes oder in Teilen auswertet oder durch Dritte auswer-
ten lässt, und überträgt dem Produzent die exklusiven zeitlich sowie

räumlich unbegrenzten Nutzungsrechte, wie sie sich aus dem Vertragsanhang ergeben. Der Vertragsanhang wurde ausgehändigt und vom Filmschaffenden unterschrieben. Die Rechteübertragung ist durch die Pauschalgage abgegolten.

8.) Der Filmschaffende versichert, dass die vorstehenden, auf seine Person bezogenen Angaben den Tatsachen entsprechen. Er nimmt zur Kenntnis, dass der Produzent diese Angaben insbesondere auch bei der steuerlichen Behandlung der Vergütung zugrunde legt. Der Filmschaffende haftet dem Produzent für die Richtigkeit seiner Angaben.

Berlin, den

Filmhersteller

der Filmschaffende

VERTRAGSANHANG

Rechteeinräumung

Soweit die vertragliche Leistung des Filmschaffenden rechtlich geschützt ist, überträgt dieser dem Produzenten an allen Werken, Leistungen und Darbietungen, die Gegenstand des Vertrages sind oder gelegentlich oder im Zusammenhang mit der Erfüllung der hier übernommenen Verpflichtungen entstehen, die ausschließlichen zeitlich und räumlich unbeschränkten Nutzungsrechte im Hinblick auf seine Urheber- Leistungsschutz-, Bildnis-, Namens- und sonstigen Schutzrechte, insbesondere folgende Rechte:

Die Theaterrechte (Kino-/Vorführungsrechte),

d.h. das Recht, die Produktion durch technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen, unabhängig von der technischen Ausgestaltung des Vorführsystems und der Bild-Tonträger. Die Theaterrechte beziehen sich insbesondere auf alle Film- und Schmalfilmformate (70, 35, 16, 8 mm) sowie elektro-magnetische und digitale (Video-)Systeme einschließlich der Einspeisung des Film in das Vorführsystem per Internet oder in sonstiger unkörperlicher Form und umfassen die gewerbliche und nicht-gewerbliche Vorführung. Eingeschlossen ist das Recht, die Produktion auf Messen, Verkaufsausstellungen, Festivals und ähnlichen Veranstaltungen öffentlich wahrnehmbar zu machen.

Die Videogrammrechte (Bild-Tonträgerrechte),

d.h. das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung (wie z.B. Verkauf, Vermietung, Leihe etc. der Produktion auf Bild-/Tonträgern aller Art (Videogramme)) zum Zwecke der Wiedergabe in vorgegebener oder individuell zu gestaltender Abfolge. Dieses Recht umfasst sämtliche audiovisuellen Speichersysteme - unabhängig von deren jeweiliger konkreter technischer Ausgestaltung - wie z.B. Schmalfilmkassette, Videokassette, Videoband, Video- bzw. Bildplatte, DVD, CD-Rom, Laser-Disk oder ähnliche Systeme.

Eingeschlossen ist das Recht, die Produktion einem begrenzten Empfängerkreis (closed circuit video), wie z.B. in Schulen, Krankenhäusern, Hotels, Flugzeugen, Schiffen etc. zugänglich zu machen, sowie die sich aus dem Vermieten oder Verleihen bespielter Videokassetten und der Möglichkeit privater Überspielungen ergebenden urheberrechtlichen Vergütungsansprüche (soweit diese nicht an Verwertungsgesellschaften abgetreten sind).

Die Fernsehrechte (Senderechte),

d.h. das Recht, die Produktion durch Funk (wie z.B. Ton- und Fernseh-rundfunk, Drahtfunk, Hertzische Wellen, Laser, Mikrowellen etc.) oder ähnliche technische Einrichtungen (wie z.B. per Internet oder andere digitale Systeme) ganz oder in Teilen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Dies gilt für beliebig viele Ausstrahlungen, für alle möglichen Sendeverfahren (wie z.B. terrestrische Sender, Kabelfernsehen unter Einschluss der Kabelweitersendung und der hieraus resultierenden Erlöse und Satellitenfernsehen unter Einschluss der Verbreitung durch Direktsatelliten etc.) unabhängig davon, in welcher Rechtsform die jeweilige Sendeanstalt betrieben wird (wie z.B. öffentliches oder privates, kommerzielles oder nicht-kommerzielles Fernsehen etc.) oder wie das Rechtsverhältnis zum Empfänger der Sendung gestaltet ist (wie z.B. mit oder ohne Zahlung eines Entgelts für den Empfang eines Senders oder einer bestimmten auf Abruf angebotenen Sendung, Free TV, Pay TV, Pay-per-view TV, Near-Video-on-demand, TV-on-demand etc.).

Die Rechte zur Zurverfügungstellung auf Abruf,

d.h. das Recht, Nutzern die Produktion mittels analoger, digitaler oder anderweitiger Speicher bzw. Datenübertragungstechnik (z.B. auch mittels Internet) mit oder ohne Zwischenspeicherung derart zur Verfügung zu stellen, dass diese die Produktion auf jeweils individuellen Abruf mittels Fernseh-, Computer- oder sonstiger Geräte empfangen bzw. wiedergegeben können (Television-on-demand, Video-on-demand etc.). Hiervon mitumfasst ist die Herstellung, Vervielfältigung und Verbreitung von Bild-/Tonträgern, auf denen die Produktion derart gespeichert ist, dass eine Wiedergabe nur durch Übermittlung zusätzlicher Dateninformation (Schlüssel) ermöglicht wird.

Die Bearbeitungsrechte,

d.h. das Recht, die Produktion - unter Wahrung der Urheberpersönlichkeitsrechte - zu kürzen oder in sonstiger Weise - insbesondere auf Anforderung eines Videoauswerters bzw. einer Fernsehanstalt, z.B. zur Erlangung einer Altersfreigabe oder zur Anpassung an ein Sendeformat - zu bearbeiten sowie das Recht, die Produktion selbst oder durch Dritte in alle Sprachen zu synchronisieren, neu- oder nachzusynchronisieren und untertitelte oder Voice-over Fassungen herzustellen.

Die Rechte zur Werbung und Klammerteilauswertung,

d.h. die Befugnis, Ausschnitte aus der Produktion für Promotion- und Werbezwecke zu nutzen oder innerhalb anderer Produktionen auszuwerten.

Die Merchandising-Rechte,

d.h. das Recht zur kommerziellen Auswertung der Produktion durch Herstellung, Vervielfältigung und Verbreitung von Waren aller Art sowie durch Ausführung von Dienstleistungen unter Verwendung von Vorkommnissen, Namen, Titeln, Figuren, Abbildungen, Logos, Ausschnitten aus der Produktion oder sonstigen in einer Beziehung zu der Produktion stehenden Zusammenhang. Eingeschlossen ist das Recht, unter Verwendung derartiger Elemente oder durch bearbeitete oder unbearbeitete Ausschnitte aus der Produktion für Waren- und Dienstleistungen jeder Art zu werben, sowie das Recht, derartige Elemente in jeglicher Form zur entgeltlichen und/oder unentgeltlichen Zurschaustellung bzw. als Attraktion in sog. Vergnügungs-

bzw. Filmparks zu verwenden.

Die Tonträgerrechte,

d.h. das Recht zur Herstellung, Vervielfältigung und Verbreitung von Schallplatten, CDs, Musikkassetten oder sonstigen Tonträgern, die unter Verwendung des Soundtracks der Produktion oder unter Nacherzählung, Neugestaltung oder sonstiger Bearbeitung der Filminhalte gestaltet werden, sowie das Recht, derartige Tonträger durch Funk zu senden oder öffentlich vorzuführen sowie das Recht, solche Produkte durch Verwendung von Namen, Titeln, Abbildungen etc. aus der Produktion zu bewerben.

Die Drucknebenrechte,

d.h. das Recht zur Herstellung, Vervielfältigung und Verbreitung von bebilderten und nicht-bebilderten Büchern, Heften, Comic-Streifen usw., die aus der Produktion durch Wiedergabe oder Nacherzählung der Filminhalte - auch in abgewandelter oder neugestalteter Form - oder durch fotografische, gezeichnete oder gemalte Abbildungen oder ähnliches abgeleitet sind, sowie das Recht, solche Produkte durch Verwendung von Namen, Titeln, Abbildungen etc. aus der Produktion zu bewerben.

Die Archivierungs- und Datenbankrechte,

d.h. das Recht, die Produktion in körperlicher oder unkörperlicher Form zu archivieren und in Sammlungen und Datenbanken aufzunehmen sowie die Produktion in diesem Rahmen Dritten zur Verfügung zu stellen.

.....
(Datum, Unterschrift des Vertragspartners)